

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

**II-297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

10.001/32-Parl/83

Wien, am 24. Jänner 1984

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

363/AB

1984 -02- 0 1

zu 339/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 339/J-NR/83 betreffend Überlegungen zur Verbesserung der AHS-Lehrerausbildung, die die Abgeordneten Dr. SEEL und Genossen am 2. Dezember 1983 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2):

Durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, wurde die Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden und an den berufsbildenden höheren Schulen neu geregelt. In den folgenden Jahren wurden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die erforderlichen Studienordnungen erlassen; insbesondere ist hier die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten, BGBl.Nr. 170/1977, zu erwähnen.

Die Erlassung der Studienpläne für die einzelnen Lehramtsstudien ist praktisch abgeschlossen. Es ist zu erwarten, daß hiedurch eine Verbesserung der inhaltlichen und fachdidaktischen Ausbildung der Lehrer an den höheren Schulen eintritt.

Schwierigkeiten ergeben sich bei der Durchführung der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten. Die entsprechenden Studienpläne stehen derzeit an der Universität Graz und an der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Kraft; die Studienpläne für die Universität Innsbruck und für die Universität Salzburg wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft

- 2 -

und Forschung bereits zur Kenntnis genommen und werden nach Verlautbarung im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität in Kraft treten. Beeinsprucht wurden die Studienpläne für die Universität Wien und für die Universität Linz; an diesen Universitäten werden jene Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 1983/84 begonnen haben, die pädagogische Ausbildung gemäß Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 112/1982 nach der Studienordnung durchzuführen haben.

Aufgrund von Hindernissen, die außerhalb der Bereiche der Universitäten und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung liegen, ist es derzeit nicht möglich, das Schulpraktikum so durchzuführen, wie es die Studienordnung vorsieht. Vor einer Klärung offener Fragen und der Erlassung von Durchführungsbestimmungen im Bereich der beiden Bildungsministerien kann das Schulpraktikum nicht durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

- a) Besoldung der im Schulpraktikum mitwirkenden Lehrer;
- b) Vorgangsweise bei der Auswahl und Bestellung der im Schulpraktikum mitwirkenden Lehrer;
- c) Organisatorischer Einbau der am Schulpraktikum mitwirkenden Lehrer in die Universität;
- d) Einbeziehung von Schulen außerhalb der Hochschulstandorte.

Einer besonderen Klärung bedarf die Frage, wie das Schulpraktikum inhaltlich aufgebaut werden soll und wie es seiner Funktion als Orientierungshilfe gerecht werden kann.

Um eine sinnvolle und reibungslose sowie eine den gesetzlichen Vorschriften Rechnung tragende organisatorische Durchführung des Schulpraktikums zu gewährleisten, wäre vorerst eine gesamtösterreichische "Clearing-Stelle" erforderlich, die als Informationsstelle den Kontakt zwischen den Universitäten, der Schulverwaltung, den einzelnen Schulen und den Studierenden aufrecht erhalten müßte; eine gesamtösterreichische Lösung erscheint hier

- 3 -

als die weitaus zweckmäßigste, da die Absolvierung des Schulpraktikums, wie bereits weiter oben erwähnt, örtlich nicht mit der Universität, an der das Studium durchgeführt wird, übereinstimmen muß. Zusätzlich wäre es erforderlich, an jedem Hochschulort, an dem Lehramtsstudien eingerichtet sind, eine zentrale Organisationseinheit zu schaffen, die die Prüfungsgeschäfte für das Schulpraktikum verwalten sollte.

Diese neu zu errichtenden Verwaltungseinheiten werden ihrer Aufgabe entsprechend mit Räumlichkeiten, Personal und Sachaufwand ausgestattet werden müssen.

Zur Durchleuchtung dieser Fragen besteht auf Beamtenebene ein Kontaktkomitee zwischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Unterricht und Kunst und den Universitäten, wobei hier vorerst nur Vertreter der Universität Wien als größte österreichische Universität (mit rund 1.500 Studierenden, für die jährlich das Schulpraktikum in jeweils zwei Studienrichtungen organisiert werden muß) beigezogen wurden. Es wird versucht, in weiteren Gesprächen Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wobei in der Frage der Besoldung auch das Bundeskanzleramt mitzubefassen ist.

Unabhängig von den Verhandlungen über die Durchführung des Schulpraktikums wurden von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst als auch von Angehörigen der Universitäten Überlegungen über die Änderung des Bestimmungen über die Lehramtsstudien angestellt.

Im einzelnen seien hier erwähnt:

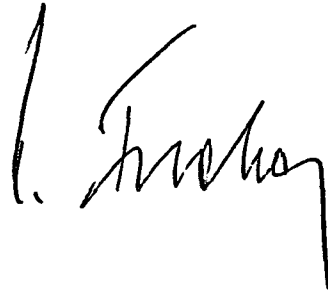
1. Dreiphasigkeit der Lehrer(-aus-)bildung:

- Ausbildungsphase (mit theoretischen und praktischen Bestandteilen), die an der Universität zu absolvieren ist;
- Einführungsphase, die als zweite Phase nach Studienabschluß an der Schule zu absolvieren ist;
- Berufsbegleitende Forstbildung.

- 4 -

2. Aufbau und Durchführung der als zweite Studienrichtung gewählten Studienrichtungen.
3. Änderung der Studienrichtung "Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)" von einem sogenannten Einfachstudium zu einem kombinationspflichtigen Studium, das also mit einer zweiten Studienrichtung zu kombinieren ist.

Über diesbezügliche Fragen hat am 24. November 1983 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein erstes Informationsgespräch stattgefunden, an dem neben Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst auch Vertreter der Universitäten anwesend waren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Frisch', is written in a cursive style.